

Satzung des Kreisimkerverein Stade von 1887 e.V.

Personenbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in männlicher Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisimkerverein Stade von 1887 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stade.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hannoverscher Imker e.V.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Honigbienenhaltung und der damit verbundenen Gewährleistung einer flächendeckenden Blütenbestäubung in der Natur und im Nutzpflanzenanbau. Des Weiteren, die Förderung der Zucht einer sanftmütigen Honigbiene für die Haltung in einer relativ dicht besiedelten Umwelt.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Schulungsveranstaltungen und damit Gewinnung des imkerlichen Nachwuchses,
- (2) Beratung aller Imker über zeitgemäße Bienenhaltung,
- (3) Beratung bei der Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Bienenhaltung, des Naturschutzes und der Honiggewinnung,
- (4) Beratung und Hilfe bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
- (5) Hilfe bei imkerlichen Hygienemaßnahmen,
- (6) Unterstützung der Veterinärbehörde bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen,
- (7) Beratung bei der Bienenwanderung,
- (8) Unterstützung der Landkreisbehörde bei der Erteilung der Wandergenehmigungen,
- (9) Unterstützung von Züchtern und Zuchtgemeinschaften an der Niederelbe,
- (10) Darstellung der Imkerei in der Öffentlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Aufwandsentschädigung für Telefon, Porto u.ä. kann den Mandatsträgern gem. §§ 8,9 dieser Satzung in angemessener Höhe pauschal gewährt werden. Die Abrechnung von Spesen und Fahrtkosten erfolgt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand des Vereins. Jedes Vereinsmitglied erwirbt automatisch die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e.V., sofern sie nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Landesverbandes bereits erworben wurde. Des Weiteren können Personen als sogenannte Fördermitglieder ausschließlich die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Die Leistungen des DIB und des Landesverbandes können Fördermitglieder nicht in Anspruch nehmen.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen im voraus zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre jeweils gültige

Bankverbindung bekannt zu geben. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung als Selbstzahler per Überweisung zulassen.

Mitglieder sind verpflichtet ihre E-Mail-Adresse für die offizielle Vereinskommunikation bekannt zu geben und diese aktuell zu halten. In Ausnahmefällen ist hierfür die Nutzung der Postadresse zulässig. Der Postversand ist mit einem zusätzlichen Beitrag verbunden. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Neu eintretende Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den Jahresbeitrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds.

b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

c) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,

d) Ausschluss aus dem Verein.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge sind zum Jahresanfang fällig. Eine Rechnung wird aus der Mitgliederverwaltung versandt. Nötige Mahnungen sind kostenpflichtig und werden als Brief versandt. Die Höhe der Kosten legt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf teilweise Beitragsrückzahlung.

(5) Bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten, z. B. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, vereinschädigendes Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele oder die Verletzung von Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über einen möglichen Widerspruch.

(6) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, so ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann nach einstimmigem Beschluss Personen, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Das gleiche gilt für Personen, die nicht dem Verein angehören. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied.

Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit und haben bei

Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte Adresse. Mitglieder die keine E-Mailadresse haben werden per Brief eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann die Zulassung weiterer Tagungsordnungspunkte beschließen, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder Vorstandsneuwahl handelt.

(2) Juristische Personen können sich durch einen ausgewiesenen Vertreter vertreten lassen.

(3) Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis sieben Werktage vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten und müssen von mindestens drei Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung als zusätzlichen Tagesordnungspunkt.

(4) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszweckes sowie einer Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitglieder die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über das vergangene Geschäftsjahr des Vorstands.

(b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.

(c) Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der weiteren Organe.

(d) Wahl der Kassenprüfer.

(e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für den Verein und möglichen Umlagen.

(f) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.

(g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, und die Vereinsauflösung

(h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Widerspruchsfall

(j) Beschlussfassung zur Methode der offiziellen Kommunikation des Vereines an die Vereinsmitglieder

(k) Beschlussfassung zur Methode der Rechnungsstellung an die Vereinsmitglieder zu den verschiedenen Vereinsbeiträgen

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung. Ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert. Sachkundige Berater können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 10 Besondere Vertreter des Vereins

Für weitere Aufgaben des Vereins werden gewählt:

- (1) Gesundheitsobmänner
- (2) Honigobmann

- (3) Schulungsobmann
- (4) Wanderwarte
- (5) Zuchtobmann.
- (6) Fortbildungsobmann
- (7) Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung der Homepage
- (8) Obmann für Betreuung der Klönabende

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere besondere Vertreter durch die Mitgliederversammlung wählen lassen.

Die Ämter können in Personalunion bekleidet werden.

§ 11 Wählbarkeit und Amtsdauer

- (1) Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand nach § 8 und die besonderen Vertreter nach § 9 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Legen Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ihr Amt nieder, so wird von dem verbleibenden Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmt, das kommissarisch das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Die Prüfer dürfen nicht dem Personenkreis nach §§ 8,9 angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht zur Buch- und Kassenprüfung vor einer Vorstandswahl und vor der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Darüber hinaus haben sie eine Prüfungspflicht, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Ein Prüfungsrecht besteht jederzeit. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und formelle Richtigkeit.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes vor.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach der Liquidierung an den „Landesverband Hannoverscher Imker e.V.“, Nachfolgevereine (falls vorhanden) oder an ein Bieneninstitut. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens, wobei es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden ist.

§ 14 Ermächtigung

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende formale Änderungen eigenständig durchzuführen.

Stade, 07.10.2023

Gez. Unterschriften

Nico Martens

Hauke Schuback

Heinrich Goller